



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 959/16

A-6010 Innsbruck, am 14. Oktober 1987

Tel.: 0522 28701, Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

An das

Bundesministerium für
wirtsch. AngelegenheitenStubenring 1
1011 WienBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff:	GESETZENTWURF
Z:	66 GE 087
Datum:	2. Nov. 1987
Verteilt:	05. Nov. 1987 Kreuz

✓ Wiss

Betreff: Handelsstatistisches Gesetz 1988;
Stellungnahme

Zu Zahl 21 064/3-II/1/87 vom 16. September 1987

Zum übersandten Entwurf eines Handelsstatistischen Gesetzes 1988 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 1:

Im Abs. 2 ist vorgesehen, daß das Österreichische Statistische Zentralamt zur Erleichterung des Warenverkehrs und im Interesse der Verwaltungsvereinfachung durch Bescheid Waren von der handelsstatistischen Anmeldung befreien, die Anmeldung in anderer Weise als durch Übergabe des handelsstatistischen Anmeldescheines oder die unmittelbare Anmeldung beim Österreichischen Statistischen Zentralamt bewilligen kann. Nach dem ersten Halbsatz des § 27 ist mit der Vollziehung in den Fällen dieser bescheidmäßigen Erledigungen der Bundeskanzler betraut.

- 2 -

Im Hinblick darauf, daß nach § 4 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBI.Nr. 91, das Österreichische Statistische Zentralamt - soweit zur Vorbereitung oder Durchführung einer Erhebung behördliche Anordnungen zu treffen sind - als Organ des sachlich zuständigen Bundesministers tätig wird, und unter Bedachtnahme auf den Umstand, daß ebenfalls im Abs. 2 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Erlassung einer Verordnung für den Fall ermächtigt wird, daß die genannten Voraussetzungen für alle Anmeldepflichtigen gleichermaßen gegeben sind, scheint es nicht recht verständlich, warum das Österreichische Statistische Zentralamt bei der Erlassung der hier in Rede stehenden Bescheide als Organ des Bundeskanzlers und nicht des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten tätig werden soll.

Zu § 21:

Im Abs. 1 sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, ob sich die für die Anmeldepflicht maßgebliche Wertgrenze von 5000,- Schilling auf die gesamte Sendung von Waren mit verschiedenen Ursprungs- oder Bestimmungsländern bezieht oder ob der Wert der einzelnen Waren je Bestimmungs- bzw. Ursprungsland 5000,- Schilling nicht übersteigen darf.

Zu § 25:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis VfSlg. Nr. 6355/1971 die sinngemäße Verweisung auf ein anderes ordnungsgemäß kundgemachtes Gesetz für verfassungsrechtlich unbedenklich erachtet, sofern die Eindeutigkeit des Textes nicht gemindert wird.

- 3 -

Die Normierung der sinngemäßen Anwendbarkeit des § 11 des Bundesstatistikgesetzes 1965 für die Bestrafung von Zuiderhandlungen gegen das Gesetz scheint jedoch im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG bedenklich, weil sich nicht alle dort genannten Verwaltungsstrafatbestände auf den Anwendungsbereich des Handelsstatistischen Gesetzes 1988 übertragen lassen.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muß der Unrechtsgehalt eines Handelns oder Unterlassens dem einzelnen eindeutig vor Augen gestellt werden, und es muß ihm die Rechtsordnung die Möglichkeit geben, sich dem Recht gemäß zu verhalten (vgl. VfSlg.Nr. 3207/1957 und 4291/1962). Dies scheint im vorliegenden Fall nicht zuzutreffen.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß sich die Aussagekraft der Außenhandelsstatistik sowohl für den Bund als auch für die Länder bedeutend erhöhen würde, wenn eine Untergliederung auch nach Bundesländern vorgesehen wäre.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

./.
.

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Gschumheller